



Neues aus der Gemeindeaufsicht

Dr. Georg Miernicki
Abteilung Gemeinden
Amt der NÖ Landesregierung



Novelle der NÖ GO 1973 und Landes- und Gemeindebezügesgesetz – LGBl. Nr. 36/2023

– Karenzvertretung Bürgermeister

- ▶ Zeiten des Mutterschutzes gelten als Verhinderung der Bürgermeisterin
 - ▶ Schriftliche Bekanntgabe
 - ▶ Schriftlicher Widerruf
- ▶ Bürgermeisterin und Bürgermeister können
 - ▶ schriftlich erklären, das Amt zum Zweck der Kinderbetreuung für eine bestimmte Dauer nicht auszuüben
 - ▶ Dauer von max. 1 Jahr ab Geburt des Kindes
 - ▶ Karenzzeit
 - ▶ Schriftlicher Widerruf
- ▶ Bezug wird während Karenzzeit auf 50% gekürzt
 - ▶ Aliquotierung bei Inanspruchnahme von z.B. Kinderbetreuungsgeld
 - ▶ Inanspruchnahme ist der Gemeinde zu melden



Novelle der NÖ GO 1973 und Landes- und Gemeindebezugesgesetz – LGBl. Nr. 36/2023

– Karenzvertretung Bürgermeister

- ▶ Während der Verhinderung durch Mutterschutz oder Karenz hat der Vizebürgermeister ein Ersatzmitglied in den Gemeinderat einzuberufen
 - ▶ Binnen 1 Woche vom Zustellungsbevollmächtigten schriftlich zu nennen
 - ▶ Ansonsten Einberufung des nächsten in der Reihenfolge
- ▶ Mitgliedschaft des Ersatzmitgliedes endet
 - ▶ mit Wegfall der Verhinderung
 - ▶ nach des Mutterschutzes bzw. der Karenzzeit
- ▶ Inkrafttreten am 1.1.2024



Novelle der NÖ GO 1973 – LGBl. Nr. 36/2023 – Unvereinbarkeit

- ▶ Bürgermeister kann nicht gleichzeitig leitender Gemeindebediensteter sein
- ▶ Gilt nicht für Personen, die bei Inkrafttreten Bürgermeister sind, solange sie das Amt bekleiden
- ▶ Inkrafttreten am 1.1.2024



Novelle der NÖ GRWO 1994 – LGBl. Nr. 35/2023

- ▶ Verlängerung der Fristen bzgl. der Wahlvorschläge
 - ▶ Einbringung der Wahlvorschläge 51. Tag vor dem Wahltag (+12)
 - ▶ Ergänzung der Wahlvorschläge 39. Tag vor dem Wahltag (+12)
 - ▶ Abschluss der Wahlvorschläge 34. Tag vor dem Wahltag (+10)
- ▶ Erklärung der Parteienidentität hat im Wahlvorschlag zu erfolgen
- ▶ Zumindest ein barrierefreies Wahllokal in der Gemeinde



Novelle der NÖ GRWO 1994 – LGBl. Nr. 35/2023

- ▶ Ermöglichung von Wahllokal-Enklaven auf fremden Gemeindegebiet
- ▶ Ausfüllen und Abgabe der Wahlunterlagen am Gemeindeamt bei Ausfolgung der Briefwahlkarte ist verpflichtend zu ermöglichen
- ▶ Neue Nichtigkeitsgründe bei Briefwahl
 - ▶ Wahlkarte nicht zugeklebt
 - ▶ Daten des Wählers nicht erkennbar



Novelle der NÖ GRWO 1994 – LGBl. Nr. 35/2023

- Abschaffung des nichtamtlichen Stimmzettels
- Stimmzettel hat alle Kandidaten zu enthalten
- Vergabe von 5 Vorzugsstimmen möglich
 - Jede Vorzugsstimme erhält gleich viele Wahlpunkte
 - Wahlpunkte ergeben sich wie bisher aus den Mandaten
- Gilt für Wahlen ab Stichtag 1.3.2024



Ausblick - Dienstrechtsreform

- Resolution des NÖ Landtages vom 14.12.2017
 - Modernes und zeitgemäßes Dienst- und Besoldungsrecht
 - Attraktive Arbeitsplätze und marktgerechte Entlohnung
 - Funktionsorientierte Entlohnung und nicht nur ausbildungsorientiert
 - Höhere Einstiegsgehälter, abgeflachte Gehaltskurve
 - Anstreben einer Einigung der Sozialpartner bis 31.12.2019
- Derzeitiger Verhandlungsstand
 - Intensive Verhandlungen der Sozialpartner
 - Beiziehung der Abteilung Gemeinden
 - Laufende Akkordierung mit den politisch Verantwortlichen